

und Entwicklungen der Rituale der Herrschererhebung (S. 635–697) sowie die spätm., freilich nicht als linear voranschreitend zu wertende Bedeutungsverschiebung hin zur Wahl, der im 15. Jh. aber auch die aufwendiger inszenierte Weihe zur Seite trat (S. 699–779). Ein Ausblick entwirft mit Blick auf die Ausbildung des Krönungsrechts einer einzelnen Traditionsstätte, den Festkrönungsbrauch, die Datierung der Regierungsjahre und die Beteiligung der Großen an der Krönung Perspektiven eines europäischen Vergleichs. Die eigentliche Stärke des Buches liegt insgesamt nicht in grundlegend neuen Ergebnissen mit Blick auf die Entwicklung von Wahl und Krönung, sondern gerade in der Differenzierung des allgemeinen Entwicklungsmodells und in den quellengesättigten Fallstudien, auf die man künftig – mit Gewinn – zurückgreifen wird.

Knut Görich

Law, Governance, and Justice. New Views on Medieval Constitutionalism, ed. by Richard W. KAEUPER, with the assistance of Paul DINGMAN / Peter SPOSATO (Medieval law and its practice 14) Leiden u. a. 2013, Brill, VIII u. 347 S., ISBN 978-90-04-23590-8, EUR 136 bzw. USD 189. – Ein Sammelband mit einem so offenen Titel birgt die Gefahr vieler Sammelbände: lose verbundene Beiträge, die sich weniger ergänzen als einander ausweichen. Der vorliegende Band bietet ein ganz anderes Spektrum. Mit glücklicher Hand hat K. 2009 an seiner Univ. Rochester einen Kongress zum englischen Verfassungsbewusstsein und zur Verfassungsrealität im 14. und 15. Jh. zusammengerufen, dessen pointierte und sorgfältig recherchierte Beiträge er hier zu einem einladenden Band zusammengestellt hat. Der Hg. hat selber einleitend fünf Fragen vorangestellt: nach den Quellen, nach dem Stand der öffentlichen Ordnung, nach der Rolle der Gentry, nach den Wirkungsmöglichkeiten der Krone und nach dem Verhältnis von bewaffnetem Arm und Gesetzgebung (S. 1–14). Das letzte Thema, das an K.s eigene Forschungen anknüpft, wird von den Beiträgen weniger aufgegriffen, dafür liefern die Autoren sorgfältige und zum Teil umfangreich belegte Studien zu den angelsächsischen Grundlagen des englischen Konstitutionalismus (James CAMPBELL, S. 15–25), dem Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Zeitalter des angevinischen Rechts (Paul HYAMS, S. 27–71), über die „Cross-Channel Legal Culture“ in England und Frankreich im 13. Jh. (Thomas J. MCSWEENEY, S. 73–100) und über die Entwicklung schriftlicher Rechtsbräuche in beiden Königreichen (Ada-Maria KUSKOWSKI, S. 101–120). Die beiden vergleichend angelegten Beiträge akzentuieren ein erkennbares Maß an Gemeinsamkeiten in der Rechtskultur. M. konzentriert sich bei der französischen Seite auf die Normandie und hält fest, dass auch Jahrzehnte nach ihrer Integration in die Krondomäne im späten 13. Jh. die angevinische Rechtskultur noch Spuren hinterließ. K. erkennt eine Gemeinsamkeit in dem hohen Grad königlichen Wirkens in der Aufzeichnung der Rechtsbräuche in beiden Königreichen. Auf diese kanalübergreifende Perspektive folgen drei Fallstudien: über die „Verfassung“ Eduards III. von 1341, eine archivgestützte Arbeit, die einem deutschen Leser den Unterschied in der Quellendichte zwischen dem römisch-deutschen und dem englischen Königtum eindrucksvoll vor Augen